

Zweckvereinbarung

zwischen der Gemeinde Furth
vertreten durch den 1. Bürgermeister Andreas Horsche,
und der Gemeinde Obersüßbach
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Helga Kindsmüller,
und der Gemeinde Wehmichl
vertreten durch den 1. Bürgermeister Sebastian Satzl,
gemäß §§ 7 ff. KommZG

§ 1 Vertragsgegenstand

Die beteiligten Körperschaften wollen eine neue Phase des gemeinsamen Handelns beschreiten. Auf Basis der Beschlüsse der Gemeinderäte über den politischen Willen zur Zusammenarbeit sollen Synergien bei der Bewirtschaftung der drei Bauhöfe und damit die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben insbesondere im Bereich des Straßen- und Gewässerunterhalt besser ausgenutzt werden.

Zu diesem Zwecke vereinbaren die beteiligten Körperschaften die Kooperation der drei beteiligten Bauhöfe in Gerätebeschaffung zur gemeinsamen Nutzung, gemeinsamer Verbrauchsmittelbeschaffung, gemeinsamer Vergabe und gegenseitiger personeller Unterstützung.

§ 2 Aufgaben

Es werden keine Aufgaben auf die Partner übertragen. Jeder Partner ist für die Erledigung seiner Aufgaben selbst verantwortlich, auch wenn die Aufgabenerfüllung durch Unterstützung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt (§ 7 Abs. 3 KommZG).

§ 3 Gerätebeschaffung

- (1) Gemeinsam nutzbare bzw. notwendige Geräte und Maschinen werden gemeinsam beschafft und unterhalten. Hierzu wird entsprechende der geltenden Kommunalgesetze und der Geschäftsordnung die Entscheidung der für die Beschaffung zuständigen Organe herbeigeführt.
- (2) Die Beschaffung erfolgt haushaltsrechtlich über eine der Partnergemeinden. Die weiteren Partnergemeinden tragen ihren verhältnismäßigen Anteil an der Beschaffung (bei drei Partnern jeweils 1/3 der Bruttokosten). Die Beschaffung geht damit in das Eigentum der Zweckvereinbarung (jeder Partner zu gleichen Teilen) über. Die beschaffende Gemeinde sichert den Unterhalt und die Aufbewahrung des Gerätes/der Maschine.
- (3) Während der Nutzung haften die ausleihenden Gemeinden gegenüber der verleihenden Gemeinde für Schäden nach den allgemeinen privatrechtlichen Haftungsbestimmungen. Verschleißschäden werden durch die verleihende Gemeinde

getragen. Für jedes Gerät wird bei der Beschaffung eine Nutzungsdauer zur Abschreibung festgelegt.

§ 4 Gemeinsame Verbrauchsmittelbeschaffung

- (1) Die Partnergemeinden können Verbrauchsmaterialien (Kies, Streusalz, Betriebsstoffe usw.) gemeinsam beschaffen.
- (2) Die Kostentragen findet anteilig nach den bestellten Mengen, ansonsten gem. § 3 Abs. 2, statt.

§ 5 Gemeinsame Vergabe

- (1) Die Partnergemeinden können Lieferungen und Leistungen (z.B. Mäharbeiten) gemeinsam ausschreiben, Angebote einholen und vergeben bzw. beauftragen.
- (2) Die Kostentragen findet anteilig nach den bestellten Lieferungen und Leistungen, ansonsten gem. § 3 Abs. 2, statt.

§ 6 Gegenseitige personellen Unterstützung

- (1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit unterstützen sich die Partnergemeinden durch gelegentliche Überlassung von Mitarbeitern. Kein Mitarbeiter der Partnergemeinden ist speziell zum Zweck der Überlassung eingestellt oder beschäftigt.
- (2) Die Einteilung/Überwachung der Tätigkeiten im Rahmen der personellen Unterstützung erfolgt durch das Bauamt der VG Furth.

§ 7 Aufhebung, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesem kündigen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 8 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Rechtsaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 9 Rückabwicklung der Vereinbarung

- (1) Im Falle der wirksamen Auflösung/Kündigung der Vereinbarung wird das vorhandene Vermögen aus § 3 bewertet und die auf die Partnergemeinden sich verteilenden Werte festgestellt.
- (2) Bei Austritt eines Partners wird dieser Partner von den verbleibenden Partnern entsprechend des anteiligen Zeitwerts ausbezahlt.
- (3) Bei Auflösung der Zweckvereinbarung können die Beschaffungen aus § 3 veräußert, oder von den Partnern zum Zeitwert erworben werden. Bei gemeinsamem Interesse an einem Gerät/einer Maschine entscheidet das Los.

§ 10 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird nach der Unterzeichnung durch alle Beteiligten wirksam.
Diese Vereinbarung und jede inhaltliche Änderung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Gemeinde Furth

(S)

Gemeinde Obersüßbach

(S)

Gemeinde Weihmichl

(S)

Datum _____
